

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrates</b>	Nr. <b>114/2004</b>
---	------------------------

### Betreff:

Entsendung von Vertretern des Kreises Warendorf in Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch	05.11.2004
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

### Beschlussvorschlag:

Die Vertretung des Kreises Warendorf in Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen wird entsprechend der als Anlage beigefügten Liste beschlossen.

**Erläuterungen:**

Der Kreis Warendorf ist Mitglied in verschiedenen juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen. Zur Wahrnehmung der Rechte müssen in die verschiedenen Gremien der juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen Vertreter des Kreises Warendorf entsandt werden.

Bei der Besetzung von Organen ist zu beachten, dass gem. § 26 Abs. 4 Satz 3 KrO immer dann, wenn mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist, der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises dazuzählt.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Mitglieder in Organisationen zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, so wird, falls es keinen einheitlichen Wahlvorschlag gibt, gem. § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verfahren. Dies gilt nicht für den zwingend vorgesehenen Landrat bzw. den von ihm vorgeschlagenen. Das Verhältniswahlverfahren ist somit erst ab drei Vertretern anwendbar.

In welche Gremien Vertreter entsandt werden müssen bzw. wer den Kreis bislang vertreten hat, ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Liste. Diese stellt einen Vorschlag der Verwaltung dar.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat